

# Das älteste Periodikum

Gesetze, Verordnungen oder amtliche Anordnungen bewirken wenig, wenn sie den Adressaten nicht bekannt sind. Im 19. Jahrhundert geriet das traditionelle Publikationsmittel des «Kirchenrufs» an seine Grenzen. Ein neues Medium musste gefunden werden. 1858 erschien das erste Amtsblatt für den Kanton Zug.

Ende 1848 ersuchte die eben erst gegründete «Gesellschaft zur Beförderung der Publicität im Canton Zug» den Regierungsrat, die Herausgabe eines zugerischen Kantons- oder Amtsblattes zu bewilligen, wie es solche schon in vielen anderen Kantonen gab. Dessen umständlich formulierter Zweck war, «die Publicität sowohl im Interesse der von den Landesbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, als auch namentlich im Interesse eines ruhigen und gesetzlichen Fortschrittes der politischen und gesellschaftlichen Zustände unsers Kantons möglichst zu heben und zu unterstützen.» Anlass war einerseits «das allgemeine und tief gefühlte Bedürfnis, das sich unter hiesiger Einwohnerschaft seit langer Zeit kund gegeben», andererseits aber vor allem die «Unzulässigkeit der bisherigen Publikationsweise».

## Das Zugerische Kantonsblatt

Die traditionelle Publikationsweise bestand – abgesehen von einzelnen Anzeigen in den bestehenden Zeitungen und öffentlichen Anschlägen – in der Regel aus dem «Kirchenruf». Da sich in einer katholischen Gegend wie Zug sonntags fast alle Einwohnerinnen und Einwohner pflichtgemäß zur Messe in der Kirche zusammenfanden, folgte der geistlichen die weltliche Verkündigung durch den Weibel, bei der es nicht um das Evangelium, sondern um obrigkeitliche Erlasse, Konkurse, Erbenaufrufe, amtliche Vorladungen oder Wirtshausver-

bote ging. Auf diese Art konnten auch Analphabeten erreicht werden, von denen es noch viele gab. Der Geistlichkeit war aber eine derartige Verweltlichung des Gottesdienstes zuwider, und auch die Kirchgänger dürften nicht immer aufmerksam gelauscht haben.

Deshalb bewilligte die Regierung das Vorhaben, genehmigte den verlangten jährlichen Zuschuss aus der Staatskasse und war damit einverstanden, dass das neue wöchentlich erscheinende Zugerische Kantonsblatt auch einen redaktionellen Teil haben sollte. Mittels Kirchenruf sollte den Bürgern verkündet werden, dass «neben der jetzt üblichen Publikationsweise von nun an noch ein Cantonsblatt erscheinen werde, in welchem die Publikationen der Staatsbehörden, die von ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf offiziellem Wege Jedermann bekannt gemacht werden.» Dies sollte nicht nur durch die Anzeige, sondern zusätzlich durch die Beilage neuer Erlasse geschehen. Der Abonnementspreis wurde mit 1.50 Fr. pro Jahr tief angesetzt, damit es sich auch Ärmere leisten konnten.

## Parteipropaganda auf Staatskosten

Das Einverständnis des Regierungsrates war nicht überraschend, gehörten doch mehrere Mitglieder zu den Herausgebern, darunter Landammann Gustav Adolf Keiser, der auch die Redaktion der neuen Zeitung übernahm. Keiser war der Anführer

der liberalen Opposition, die nach dem verlorenen Sonderbundkrieg 1847 die konservative Regierung wegputschte, in den Wahlen 1848 die Mehrheit erlangte und mit einem ambitionierten Modernisierungsprogramm binnen kurzer Zeit jene Grundlagen schuf, auf denen der Kanton Zug teilweise heute noch beruht.

Absicht der neuen Regierung war, mit dem Kantonsblatt «dem Volke gegenüber in ein mehr offenes, ihr Handeln und Wirken beleuchtendes vertrauliches Verhältnis zu treten», was auch die konservative Opposition anerkannte, die sich nicht minder als die Liberalen über das bisherige «geheimnisthuerische Regieren unserer Landesväter» ärgerte. Sie argwöhnte aber, die Liberalen wollten mit dem neuen Blatt, «welches vorzüglich der amtlichen Bekanntmachungen, der Gesetze etc. und seiner Wohlfeilheit wegen Abnehmer finden wird, zugleich thätiger und kräftiger auf die öffentliche Meinung im Interesse der herrschenden Partei» einwirken. Tatsächlich war die «Staatszeitung», wie das Kantonsblatt etwas abschätzig auch genannt wurde, unter dem Redaktor Keiser zwar das kantonale Amtsblatt, vor allem aber ein liberales Kampfblatt.

## Das Amtsblatt für den Kanton Zug

Ab 1850 war das Kantonsblatt nur noch ein Kampfblatt. Anfang des Jahres eroberten die Konservativen die politische Mehrheit zurück und wurden sogleich aktiv. Sie waren nicht

- 16 -

**Amtliche Bekanntmachung.**

Es wird hiemit sämmtlichen Handels- und Werkleuten unseres Kantons, welche sich für Erhaltung eines Patentes gemeldet haben, die amtliche Mittheilung gemacht, dass sie die Patente auf ihrer betreffenden Gemeindefanzlei, von Montag den 20. hiesig an gerechnet in Zeit 14 Tagen, zu lösen haben; widerigenfalls sie laut § 50 der Verordnung über den Bezug der Staatsgefälle und Abgaben in eine Pausse von 3 Jhr. verfallen oder des Patentes verlustig erklärt werden.

Zug den 31. Jenner 1849.  
Aus Auftrag der Finanz-Kommission:  
die Kantonskanzlei Zug.

---

**W a h n u n g.**

Da der Termin zur Eingabe der Bescheidnisse für die Vermögen- oder Einkommen steuerpflichtigen Personen in den einzelnen Gemeinden mit heute zu Ende geht, so werden amtlich sämtliche Gemeindefanzleien eingeladen, die diesfälligen Tabellen ohne längere Verzögerung einzuliefern.

Zug den 31. Jenner 1849.  
Aus Auftrag der Finanz-Kommission:  
die Kantonskanzlei Zug.

---

**Ausbeschreibung.**

Die Verwaltang der löblichen Stadtgemeinde Zug befindet sich im Falle, eine circa 750 Fuß lange Strassenbreite im sogenannten Herrmannsbad neu anzulegen, und die Ausführung desselben auf dem Wege der öffentlichen Abtheilung dem Wohlbederenden zu überlassen. Hierbei ist zu bemerken, dass je nach den Angelegenheiten die Erbauung der Strasse und die Anfuhr des benötigten Kieses, entweder jedes für sich, oder beides zusammen, in Auftrag gegeben wird.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, sich Montags den 12. hernach nächsthin im Rathboden beim sogenannten Mattgatter einzufinden, wo die Abtheilung Staat finden wird.

Plan, Bauausführung und Bedingungen können auf der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden.

Zug den 1. Februar 1849.  
Aus Auftrag der Herrschaftskommission:  
Die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes Zug.

---

**Publikation.**

Da Jakob Reuz Hiltbrich von Steinhausen, Kantons Zug, ehelicher Sohn des Johann Bernhard Hiltbrich und der Maria Katharina Hess, geboren den 3. November 1783, seit dem Jahr 1801 oder 1802, in welcher Zeit er in französische Kriegesdienste getreten, landesabwesend und verlohren ist; so wird derselbe oder seine allfälligen Verwandten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten vor dem löblichen Gemeinderathe in Steinhausen zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniss zu geben; widerigenfalls nach Ablauf dieser anvertrauten Frist zu Todeserklärung wird geschlossen, und in Folge derselben über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten seiner rechtmässigen Erben wird verfügt werden.

Gegeden vor Kantonsgericht  
Zug den 25. Jenner 1849.  
Die Kanzlei des Kantonsgerichtes Zug.

---

**Publikation.**

Der Siegel und Briefe, Schulden und Wertschulden  
1) auf dem ausgezeigten Reuz Wiltbrich, gehörig von Spreitenbach und dessen Frau, Schenke, Treue, Drennpfütze, Drevelin, Garten, Waite u. s. w. mehr, hiesig genannt, in der löblichen Gemeinde Chamm,  
2) auf Bernhard Hürlimann und dessen Frau, Garten und Hofstatt, im Brudersloch, in der löblichen Gemeinde Waldsmil hat; die sollen Dienstag den 6. Februar Nachmittags um 1 Uhr bei der schliessenden Auktionsversteigerung mit ihren habenden Kapitaltheilen und Titeln zu Zug auf dem Rathsaale vor Auktionskommission erscheinen, und alda sowohl ihre An- als Gegenforderungen angeben, indem die Ausbleibenden und Entgegenwärtigen die gesetzlichen Folgen zu gewärtigen, und vorherige Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Gegeden Zug, den 27. Jenner 1849.  
Kanzlei des Kantons Zug.

---

**Amtliche Bekanntmachung.**

Da der st. Regierungsrath die vom löblichen Basenamen Chamm über  
Johann Josef Heubrich in Rameilissen und  
Jens Christiana Hüter auf der Lüden  
verhängte Verwahrung scheidlich beschliet hat; so wird amtlich Jedermann gewarnt, sich mit diesen bevoorzogenen Personen ohne Wissen und Willen ihres rechtlichen Vogtes in irgend einen Verkehr einzulassen oder ihnen etwas auf Berg oder sonst anzuvertrauen, indem solche Handlungen als ungeschichtlich betrachtet werden und dafür kein Recht erhalten wird.

Zug den 29. Jenner 1849.  
Aus Auftrag der Regierungsrathes:  
die Kantonskanzlei Zug.

---

**Privat-Insertate.**

**Zu verkaufen.**

Es eine gute Drechsel, mit oder ohne Werkzug, billig zu verkaufen ist, ertheilt man in der Expedition dieses Blattes.

**Zu verkaufen.**

Es sind sehr gute Gärten Weinboden zu verkaufen, der Ertrag für einen Hektar würde die Abnahme aber ein Ertrag überflüssig, so wäre die Anbaukosten für einen halben Hektar der Ertrag, ertheilt. Wie, sagt die Expedition dieses Blattes.

**Zu verkaufen.**

In einem freundlichen Loge der Stadtgemeinde Zug ist ein in gutem Zustand befindliches Heimwesen zu verkaufen. Es besteht in Wohnhaus und Treter zusammen gezogen, Schenke, Wirth- und Remise, eine gute Hauswaare mit 1 Hektar Land und etwas Wäldung; mit oder ohne Beschickung. Bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

**Verkauft.**

Verkauft wurde am Sonntag Abend zwischen 5 und 6 Uhr auf der Strasse nach Zug ein französischer Paarschiffel. Der rechtmässige Eigentümer kann selbigen gegen die Infortensgebühren bei der Expedition dieses Blattes in Empfang nehmen.

**Frachtpreis in Zug vom 30. und Hafenspreis vom 31. Jenner 1849.**  
Korn, der Mäher, 16 Fr. 50 Kr. | Gerste, das Viertel, 7 1/2 Fr.  
Das Stroh . . . . . 39 — | Hafer, das Pfund, 45—48 Rp.

**Frachtpreis in Lucerne vom 31. Jenner 1849.**  
Korn, der Mäher, 16 Fr. 83 Rp. | Stroh . . . . . 40 Rp.

Druck von Johann Michael Weiss Wirtshaus.

# Amtsblatt

für  
**den Kanton Zug.**

Zug, Samstag, **Nr. 1.** 7. Aug. 1858.

---

**A m t l i c h e s.**

**1) Bekanntmachung**  
über die Errichtung eines Amtsblattes für den Kanton Zug.  
Kraft des vom h. Grossen Rathe unterm 17. Mai d. J. erlassenen Gesetzes wird von heute an für unsern Kanton ein besonderes Amtsblatt herausgegeben werden.

Es hören daher fortan die bisher gebräuchlichen amtlichen Kirchenpublikationen in der Regel, die nicht amtlichen unbedingt auf.

Das Amtsblatt steht unter der Leitung der Standeskanzlei, wird im Format der Gesetzesammlung wöchentlich einmal, und zwar Samstags, erscheinen.

Es enthält in seinem amtlichen Theile alle von den Kantonsbehörden ausgehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Urtheile u. s. w.; welche eine allgemeine öffentliche Kundmachung erfordern oder sonst sich hierzu eignen; sowie die Bekanntmachungen der I. Gemeinderäthe.

Alle diese Publikationen haben gesetzliche Kraft und Wirksamkeit.

Die hochw. Pfarrerämter, die Mitglieder des Gr. Rathes und der verschiedenen Kantonsbehörden, sowie die kantonalen Beamten werden je 1 Exemplar, die I. Gemeindefanzleien 2 Exemplare gratis zugestellt erhalten. Von Andern kann für die nächsten 5 Monate, bis Neujahr 1859, à 80 Rp. per

Amtliche Anzeigen im Zugerischen Kantonsblatt vom 27. Januar 1849 und die erste Nummer des Amtsblattes am 7. August 1858.

bereit, mit Staatsmitteln das Parteiblatt ihrer politischen Gegner zu unterstützen, bezeichneten die regierungsrätliche Vereinbarung mit den Herausgebern als ungültige «Vertragsmachenschaft», fühlten sich daher nicht daran gebunden und strichen den Kantonsbeitrag aus dem Budget. Das Bedürfnis nach einer besseren Vermittlung amtlicher Mitteilungen bestand jedoch weiterhin. 1858 konnte es endlich befriedigt werden. Auf Anregung der Kantonsverwaltung entwarf der Regierungsrat ein «Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes», da «dadurch die Verlesung der Publikationen in der Kirche, wel-

che sich oft nicht hiefür eignen, beseitigt würde.» Das Parlament stimmte oppositionslos zu, wobei es auf einen möglichst billigen Preis pochte. Einen Franken und zehn Rappen kostete das Jahresabonnement, wenn man die Ausgabe selber in der Expedition abholte. Am 7. August 1858 erschien Nummer 1 des neuen Amtsblattes für den Kanton Zug. Die erste publizierte Bekanntmachung bezog sich auf das Amtsblatt selbst. Die erste private Annonce wies auf eine Versteigerung hin. Seither kommt das Amtsblatt zuverlässig und regelmässig Woche für Woche, Jahr für Jahr in die Ämter und

Haushalte, womit es heute das älteste mehr als einmal pro Jahr erscheinende Periodikum im Kanton ist. In mittlerweile über 8000 Ausgaben wurden bis jetzt über 475 000 amtliche Mitteilungen und noch weit mehr private Inserate publiziert. Das Kantonsblatt dagegen erschien Ende 1858 zum letzten Mal.

Renato Morosoli